NETZWERK – INNOVATION – SERVICE
www.burg-warberg.de

BURG WARBERG

Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V., An der Burg 3, 38378 Warberg
Tel. 05355/961100, Fax 05355/961300, seminar@burg-warberg.de

Getreidehandelstag am 18./19. Juni 2013

„Rechte und Pflichten eines Getreidehändlers aus Sicht des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“

Dr. Ronald Steiling

Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechte und Pflichten des Getreidehändlers nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Getreidehandelstag, Burg Warberg, 18. Juni 2013

Graf von Westphalen

Agenda

1. Rechtliche Stellung des Getreidehändlers
2. Pflichten nach dem LFGB
3. Verhalten gegenüber Behörden
4. Verhalten gegenüber Vertragspartnern
5. Konsequenzen für die Unternehmensorganisation

Rechtliche Stellung des Getreidehändlers - Einordnung als Lebens- und Futtermittelunternehmer

Getreidehändler

=

Lebens- /Futtermittelunternehmer

Rechtliche Stellung des Getreidehändlers - Einordnung als Lebensmittelunternehmer

Art. 3 Nr. 2 Basis-VO: Lebensmittelunternehmen sind

„alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen ".

Getreide

Händler

Rechtliche Stellung des Getreidehändlers - Einordnung als Futtermittelunternehmer

Art. 3 Nr. 5 Basis-VO: Futtermittelunternehmen sind

„alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern“.

Händler

Getreide

Rechtliche Stellung des Getreidehändlers - Abgrenzung von Lebens- und Futtermitteln

Art. 2 Satz 1 Basis-VO: Lebensmittel sind

„alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.“

Zweckbestimmung entscheidend

Art. 3 Nr. 4 Basis-VO: Futtermittel sind

„Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind“.

Pflichten des Getreidehändlers - Grundsatz der Stufenverantwortung

Art. 17 Abs. 1 Basis-VO:

„Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sorgen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen“.

Pflichten des Getreidehändlers - Grundsatz der Stufenverantwortung

Händlertypische Pflichten:

- Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Ware im eigenen Einflussbereich
- Stichprobenkontrolle in Bezug auf Qualität
- Verantwortlichkeit für richtige Kennzeichnung

Pflichten des Getreidehändlers - Grundsatz der Stufenverantwortung

Voraussetzungen für die Delegation von Sorgfaltspflichten:

- Schriftliche Zusicherung des Vertragspartners über Pflichterfüllung
- Zertifizierung des Vertragspartners
- Stichprobenartige Kontrolle
- Sofortiges Handeln bei Anhaltspunkten für Unzuverlässigkeit des Vertragspartners

Pflichten des Getreidehändlers - Maßnahmen im Krisenfall

Art. 19 Abs. 1 Basis-VO:

„Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.“

Pflichten des Getreidehändlers - Maßnahmen im Krisenfall

Art. 19 Abs. 2 Basis-VO:

„Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen, leiten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Lebensmittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten."

Nachrangige Verantwortlichkeit des Handels

Rechtliche Stellung des Getreidehändlers - Zusammenfassung

Getreidehändler

=

Lebens-/ Futtermittelunternehmer

aber:

Teilweise eingeschränkte Verantwortlichkeit

Verhalten gegenüber den Behörden - Gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen

§ 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB:

„Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind."

Verhalten gegenüber den Behörden - Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage

§ 39 Abs. 2 Satz 2 LFGB (Auszug – 1):

„Sie [die Behörden] können insbesondere

1. anordnen, dass derjenige, der ein Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt, **= Untersuchungsanordnung**

a) eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt,

b) (…)

2. vorübergehend verbieten, dass ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Prüfung vorliegt, **= vorläufiges Verkehrsverbot**

Verhalten gegenüber den Behörden - Gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen

§ 39 Abs. 2 Satz 2 LFGB (Auszug – 2):

„Sie [die Behörden] können insbesondere

(…)

3. das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken, (…) **= endgültiges Verkehrsverbot**

4. eine Maßnahme überwachen oder, falls erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf), **= Rücknahme-/Rückrufanordnung**

9. die Öffentlichkeit nach Maßgabe von § 40 informieren." **= Veröffentlichung von Verstößen**

Verhalten gegenüber den Behörden - Allgemeinverfügungen

- Rechtliche Einordnung: Verwaltungsakt
- Rechtsgrundlage: § 36 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung durch Bündelung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen
- Nachteil: Pauschalität

Verhalten gegenüber den Behörden - Allgemeinverfügungen

Art. 15 Abs. 3 Basis-VO:

„Gehört ein Futtermittel, bei dem festgestellt worden ist, dass es die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, zu einer Charge, einem Posten oder einer Lieferung von Futtermitteln der gleichen Klasse oder Beschreibung, so ist davon auszugehen, dass sämtliche Futtermittel in dieser Charge, diesem Posten oder dieser Lieferung ebenfalls betroffen sind, es sei denn, bei einer eingehenden Prüfung wird kein Nachweis dafür gefunden, dass der Rest der Charge, des Postens oder der Lieferung die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt."

Verhalten gegenüber den Behörden - Rechtsschutzmöglichkeiten

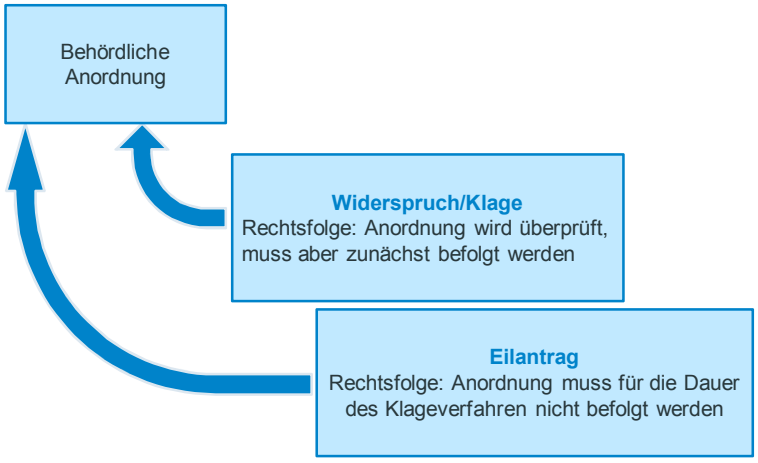

Verhalten gegenüber Vertragspartnern - gesetzliche Haftung

§ 24 LFGB:

„Der Verkäufer eines Futtermittels übernimmt die Gewähr dafür, dass das Futtermittel die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bezeichneten Anforderungen erfüllt."

Garantie?

= Gewähr für die Unverdorbenheit, Echtheit, Unverfälschtheit und handelsübliche Beschaffenheit des Futtermittels

Verhalten gegenüber Vertragspartnern - Pläne des Gesetzgebers

Antrag des Landes Niedersachsen:

Ausweitung der Haftung des Futtermittelverkäufers auf diejenigen Fälle „ in denen landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Verdachtsfällen gesperrt werden und ihre Produkte deshalb zeitweise nicht vermarkten dürfen, auch wenn sich der Verdacht schließlich nicht bestätigt"; so BR-Entschließung vom 22. März 2013.

Konsequenzen für die Unternehmensorganisation

Aktuelle Entwicklungen	Konsequenzen
Zunehmende Risiken durch • Strengere Behördenpraxis • Annahme einer verschuldens-unabhängigen Haftung	• Vorbeugendes Krisenmanagement • Erarbeitung von Leitfäden • Schulung der Mitarbeiter • Anpassung der AGB • Ausreichender Versicherungsschutz

Ihr Ansprechpartner

Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

r.steiling@gvw.com
T +49 40 35922- 279
F +49 40 35922- 238